

Allgemeine Lieferbedingungen Elektrische Energie (ALB)

1. Gegenstand

Die Allgemeinen Lieferbedingungen regeln das Rechtsverhältnis betreffend die Lieferung von elektrischer Energie zwischen dem Kunden und der EWA Energie- und Wirtschaftsbetriebe der Gemeinde St. Anton GmbH (im Folgenden EWA genannt), soweit im Liefervertrag nichts Abweichendes vereinbart wird, wobei sich der Kunde verpflichtet, für die Dauer des Liefervertrages den gesamten Zukunftsbedarf für seine jeweilige, im Liefervertrag angeführte Verbrauchsstelle (Zählpunkt) bei der EWA zu decken. Die EWA ist berechtigt, sich bei der Erbringung von Leistungen aus diesem Vertragsverhältnis anderer Unternehmen zu bedienen. Mit Abschluss des Liefervertrages erwirbt der Kunde das Recht, für seine jeweilige Verbrauchsstelle (Zählpunkt) elektrische Energie von der EWA zu beziehen. Das Vertragsverhältnis des Kunden mit dem örtlich für die Verbrauchsstelle (Zählpunkt) zuständigen Netzbetreiber besteht unabhängig von den nachstehenden Bedingungen. Der Netzbetreiber ist somit nicht Erfüllungsgeldgeber der EWA.

2. Vertragsabschluss, Dauer und Kündigung

Der Liefervertrag kommt entweder dadurch zustande, dass ein vom Kunden rechtsverbindlich gestellter Antrag auf Lieferung elektrischer Energie (Lieferantrag) seitens der EWA binnen 14 Tagen ab Zugang angenommen wird oder der Kunde ein Anbot der EWA auf Abschluss eines Liefervertrages binnen 14 Tagen ab Zugang annimmt. Dabei sollen die von der EWA zur Verfügung gestellten Formulare oder die für die Kunden eingerichtete Website Verwendung finden. Die Unterschrift der EWA ist auch in elektronisch reproduzierter Form gültig.

Der Liefervertrag gilt als auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann von der EWA schriftlich unter Einhaltung einer Frist von acht Wochen, vom Kunden unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen formfrei über die für die Kunden eingerichtete Website oder schriftlich gekündigt werden.

Dem Kunden werden bei einem Lieferantenwechsel von der EWA keine Wechselgebühren verrechnet.

3. Beginn der Lieferung, Qualität

Voraussetzung für die Belieferung ist, dass der Kunde über einen aufrechten Netzzugangsvertrag mit seinem Netzbetreiber verfügt. Die EWA liefert dem Kunden elektrische Energie ausschließlich für eigene Zwecke. Die Übergabe erfolgt an der zwischen dem Kunden und dem Netzbetreiber vereinbarten Übergabestelle, und zwar in der vom Netzbetreiber tatsächlich zur Verfügung gestellten Qualität.

Soweit der Lieferbeginn zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses noch nicht fixiert werden kann, gilt Folgendes:

- Im Falle der Inbetriebnahme einer Verbrauchsstelle (Zählpunkt) beginnt die Belieferung mit Inbetriebnahme der Verbrauchsstelle (Zählpunkt) durch den Netzbetreiber.
- Im Falle der Übernahme einer bestehenden, in Betrieb befindlichen Verbrauchsstelle (Zählpunkt) beginnt die Belieferung mit dem zwischen dem Kunden und dem Netzbetreiber vereinbarten Übernahmezeitpunkt.
- Im Falle des Lieferantenwechsels ist der Beginn der Belieferung der Verbrauchsstelle (Zählpunkt) abhängig von der Beendigung des bestehenden Liefervertrages sowie den Fristen, die bei einem Lieferantenwechsel gemäß den jeweils gültigen Marktregeln einzuhalten sind.

4. Aussetzung oder Einschränkung der Lieferung

Die EWA ist berechtigt, ihre Lieferverpflichtung auszusetzen oder einzuschränken:

- bei einer Verhinderung der Lieferung bedingt durch höhere Gewalt oder sonstige, nicht in ihrem Bereich, insbesondere im Netzbetrieb, liegende Umstände;
- wenn dies zur Befolgung behördlicher Anordnungen, Auflagen usw. erforderlich ist;
- wenn sich aus dem Netzzugangsvertrag des Kunden mit dem Netzbetreiber die Berechtigung des Netzbetreibers zur Aussetzung seiner Verpflichtungen ergibt oder der Netzzugangsvertrag aufgelöst wird;
- wenn der Kunde trotz zweimaliger Mahnung unter Setzung einer angemessenen Frist (jeweils mindestens 2 Wochen) Zahlungsverpflichtungen oder andere Pflichten aus dem Liefervertrag nicht erfüllt. Die letzte Mahnung erfolgt mit eingeschriebenem Brief und informiert über die allfällige Trennung vom Netz sowie über die damit einhergehenden, voraussichtlichen Kosten.

5. Messung

Die vom Kunden bezogene Energiemenge wird durch die Messeinrichtungen des Netzbetreibers erfasst, wobei diesbezüglich die Regeln des zwischen dem Kunden und dem Netzbetreiber abgeschlossenen Netzzugangsvertrages gelten. Die vom Netzbetreiber ermittelten Werte bilden die Basis für die Bestimmung des Lieferausmaßes durch die EWA. Darüber hinausgehende Erfordernisse sind im Liefervertrag zu vereinbaren.

6. Lieferentgelt

Das Entgelt für die Lieferung von elektrischer Energie richtet sich nach dem jeweils geltenden Produkt- und Preisblatt der EWA, das einen integrierenden Bestandteil des Lieferantrages bzw. -vertrages darstellt. Der Kunde hat der EWA alle für die Produktwahl und die Preisbemessung notwendigen Angaben zu machen und Änderungen mitzuteilen, wobei Änderungen die EWA jedenfalls zu einer Entgeltanpassung im Sinne des Pkt. 7 berechtigen.

7. Entgeltanpassung

Die EWA ist berechtigt, die vereinbarten Preise und die Preis- und Produktstruktur abzuändern. Über die beabsichtigte Änderung informiert die EWA den Kunden schriftlich in einem persönlich an ihn gerichteten Schreiben, auf Wunsch des Kunden in elektronischer Form. Die Zustimmung zur Änderung gilt als erteilt, wenn nicht innerhalb von vier Wochen ab Zugang dieser schriftlichen Information ein schriftlicher Widerspruch des Kunden bei der EWA einlangt. Im Falle eines Widerspruchs gegen die Entgeltanpassung endet das Vertragsverhältnis mit dem Monatsletzten, der auf den Zugang des Informationsschreibens beim Kunden zuzüglich einer Frist von drei Monaten folgt. Bis zu diesem Zeitpunkt wird der Kunde zu den bisher geltenden Preisen beliefert. Die EWA weist den Kunden in der schriftlichen Information auf obige Fristen und die Bedeutung seines Verhaltens besonders hin.

8. Abrechnung

Die Abrechnung des Lieferentgeltes erfolgt in Papierform oder elektronisch zu den jeweils von der EWA festgelegten Terminen. Dem Kunden wird jederzeit die kostenlose Wahlmöglichkeit eingeräumt, die Rechnung elektronisch oder in Papierform zu erhalten.

Die Abrechnung erfolgt nach Wahl der EWA durch Monatsrechnungen oder Rechnungen über längere, ein Abrechnungsjahr möglichst nicht wesentlich überschreitende Zeiträume mit monatlichen Teilbetragszahlungen aufgrund der gemäß Pkt. 5 ermittelten Messdaten. Sind intelligente Messgeräte (Smart-Meter) installiert, erfolgt die Abrechnung weiterhin durch Jahresabrechnungen mit monatlichen Teilbetragszahlungen, auf Verlangen des Kunden elektronisch durch Monatsrechnungen.

Im Falle monatlicher Teilbetragszahlungen werden diese sachlich und angemessen auf Basis des Letztjahresverbrauches zeitanteilig berechnet. Liegt ein solcher nicht vor, so berechnen sich die Teilbetragszahlungen nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kundenanlagen. Macht ein Kunde einen anderen Verbrauch glaubhaft, so wird dieser angemessen berücksichtigt. Die der Teilbetragsberechnung zugrundeliegende Menge in kWh wird dem Kunden schriftlich oder auf dessen Wunsch elektronisch mitgeteilt. Die schriftliche Mitteilung kann hierbei auf der Jahresrechnung oder auf der ersten Vorschreibung der Teilbetragszahlung erfolgen.

Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die vereinbarten Preise, so wird die für die neuen Preise maßgebliche Liefermenge zeitanteilig berechnet, sofern für die jeweiligen Abrechnungszeiträume keine vom Netzbetreiber ermittelten Verbrauchswerte vorliegen.

Auf Anfrage des Kunden führt die EWA im Falle einer Jahresrechnung zusätzlich eine unterjährige Abrechnung durch. Voraussetzung hierfür ist, dass der Kunde beim Netzbetreiber die Ablesung der Messeinrichtung und die Übermittlung der Messdaten an die EWA veranlasst. Dabei gelten die zwischen dem Kunden und dem Netzbetreiber getroffenen Vereinbarungen. Die Höhe des Entgeltes für die zusätzliche Abrechnung durch den Lieferanten ergibt sich aus dem jeweils geltenden Produkt- und Preisblatt.

Die Rechnungen sind binnen 14 Tagen ab Postaufgabe- bzw. ab Versanddatum (elektronische Datenübertragung, Fax etc.) zur Zahlung fällig. Für Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes ist für den Beginn der Zahlungsfrist der Zugang der Rechnung maßgeblich. Die Fälligkeiten monatlicher Teilbetragszahlungen ergeben sich aus dem im Vorhinein für die jeweilige Abrechnungsperiode bekannt gegebenen Zahlungsplan.

Werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so wird der zu hoch oder zu niedrig berechnete Betrag richtig gestellt, und zwar für einen Zeitraum von längstens drei Jahren ab Berichtigung.

Einsprüche gegen die Rechnung berechtigen nicht zu Zahlungsaufschub oder Zahlungsverweigerung hinsichtlich unstrittiger Teile der Rechnungssumme. Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen ist nur für den Fall der Zahlungsunfähigkeit der EWA oder mit Ansprüchen zulässig, die in rechtlichem Zusammenhang mit der Verbindlichkeit des Kunden stehen, die gerichtlich festgestellt oder von der EWA anerkannt worden sind.

9. Vorauszahlung, Sicherheitsleistung

Der Vertragsabschluss kann von einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden. Die EWA kann darüber hinaus bei laufendem Vertragsverhältnis vom Kunden jeweils binnen drei Monaten ab Vorliegen folgender Umstände Vorauszahlungen verlangen:

- wenn der Kunde in den letzten zwölf Monaten zum wiederholten Male in Zahlungsverzug geraten ist;
- wenn die Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden vorliegen, sowie wenn die Eröffnung eines solchen Verfahrens beantragt, bewilligt oder mangels kostendeckenden Vermögens nicht bewilligt wird;
- wenn erhebliche Zweifel an der Zahlungsfähigkeit und Kreditwürdigkeit des Kunden bestehen (z.B. aufgrund offener Zahlungsverpflichtungen des Kunden aus anderen Vertragsverhältnissen mit der EWA).

Die Höhe der Vorauszahlung beträgt maximal ein Viertel des voraussichtlichen Jahreslieferentgeltes. Dieses wird anhand des Letztjahresverbrauches oder nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kundenanlagen ermittelt. Wenn der Kunde glaubhaft macht, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.

Statt einer Vorauszahlung kann die EWA die Leistung einer Sicherheit (Barsicherheit, Bankgarantie, Hinterlegung von nicht vinkulierten Sparbüchern) in gleicher Höhe verlangen. Die EWA kann sich aus der Sicherheit bezahlt machen, wenn der Kunde in Verzug ist und nach erneuter Mahnung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt. Die Sicherheit wird von der EWA an den Kunden auf dessen Verlangen hin zurückgestellt, wenn die Voraussetzungen für ihre Leistung weggefallen sind. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Kunde über einen Zeitraum von 12 Monaten seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachgekommen ist. Im Falle einer Barsicherheit wird diese zum jeweiligen von der Österreichischen Nationalbank verlautbarten Basiszinssatz verzinst.

Wird von der EWA oder vom Netzbetreiber eine Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung gefordert, hat der Kunde stattdessen das Recht, die Nutzung einer Messeinrichtung mit Prepayment-Funktion beim Netzbetreiber zu verlangen. Die EWA wird die für die Einstellung dieser Messeinrichtung notwendigen Informationen zeitgerecht an den Netzbetreiber übermitteln. Mehraufwendungen, die der EWA durch die Verwendung einer solchen Messeinrichtung entstehen, können dem Kunden in Rechnung gestellt werden. Die Höhe des Entgeltes für die Mehraufwendungen ergibt sich aus dem jeweils geltenden Produkt- und Preisblatt.

10. Zahlungen des Kunden

Zahlungen des Kunden sind abzugsfrei auf das Konto der EWA zu leisten (z.B. mittels SEPA-Lastschrift, Zahlungsanweisung, Telebanking). Bei Zahlungsverzug werden Mahnspesen und ab dem der Fälligkeit folgenden Tag Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe verrechnet.

Die Höhe der Mahnspesen ergibt sich aus dem jeweils geltenden Produkt- und Preisblatt der EWA. Der Kunde ersetzt die durch seinen verschuldeten Verzug entstandenen Schäden, insbesondere die notwendigen Kosten zweckentsprechender außergerichtlicher Betreibungs- oder Einbringungsmaßnahmen, soweit diese in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen. Im Falle der Beauftragung eines Inkassobüros oder

Rechtsanwaltes werden die tatsächlich entstehenden Kosten in der sich aus der jeweils geltenden Verordnung der zulässigen Gebühren für Inkassoinstitute sowie dem jeweils geltenden Rechtsanwaltsstarifgesetz ergebenden Höhe verrechnet.

11. Rechtsnachfolge

Der Kunde ist mit Zustimmung der EWA berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Liefervertrag auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen. Der übertragende Kunde wird von den im Liefervertrag übernommenen Pflichten erst frei, wenn der nachfolgende Kunde in die Verpflichtungen der EWA gegenüber rechtsverbindlich eingetreten ist.

12. Bilanzgruppe

Durch Abschluss des Liefervertrages wird der Kunde mittelbares Mitglied der Bilanzgruppe der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG.

13. Änderung der Allgemeinen Lieferbedingungen

Die EWA ist berechtigt, die Allgemeinen Lieferbedingungen abzuändern, sofern diese Änderungen zuvor der Regulierungsbehörde angezeigt wurden. Über die beabsichtigte Änderung informiert die EWA den Kunden schriftlich in einem persönlich an ihn gerichteten Schreiben, auf Wunsch des Kunden in elektronischer Form. Die Zustimmung zur Änderung gilt als erteilt, wenn nicht innerhalb von vier Wochen ab Zugang dieser schriftlichen Information ein schriftlicher Widerspruch des Kunden bei der EWA einlangt. Im Falle eines Widerspruchs gegen die Änderung der Allgemeinen Lieferbedingungen endet das Vertragsverhältnis mit dem Monatsletzten, der auf den Zugang des Informationsschreibens beim Kunden zuzüglich einer Frist von drei Monaten folgt. Bis zu diesem Zeitpunkt wird der Kunde zu den bisher geltenden Allgemeinen Lieferbedingungen beliefert. Die EWA weist den Kunden in der schriftlichen Information auf obige Fristen und die Bedeutung seines Verhaltens besonders hin.

14. Vorzeitige Auflösung des Liefervertrages

Die EWA ist berechtigt, im Falle wichtiger Gründe den Liefervertrag vorzeitig aufzulösen. Als wichtige Gründe gelten insbesondere:

a) wenn trotz zweimaliger Mahnung unter Setzung einer angemessenen Frist (jeweils mindestens 2 Wochen) der Kunde Zahlungsverpflichtungen nicht erfüllt oder ein Unternehmer im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes seiner Informationspflicht gemäß Pkt. 6, zweiter Satz, nicht nachkommt. Die letzte Mahnung erfolgt mit eingeschriebenem Brief und informiert über die allfällige Trennung vom Netz sowie über die damit einhergehenden, voraussichtlichen Kosten;

b) wenn die Einleitung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird.

Der Kunde ist zur vorzeitigen Auflösung des Liefervertrages berechtigt, wenn er die Nutzung der Verbrauchsstelle (Zählpunkt) nicht nur vorübergehend aufgibt. Der frühestmögliche Auflösungszeitpunkt ist dabei jener Werktag, der dem Zugang der Mitteilung des Kunden bei der EWA folgt. Auf die vorzeitige Vertragsbeendigung gemäß den Bestimmungen zur Entgeltanpassung (Pkt. 7) und zur Änderung der Allgemeinen Lieferbedingungen (Pkt. 13) wird hingewiesen.

15. Haftung

Jeder Vertragspartner haftet dem anderen im Zusammenhang mit der Lieferung bzw. Abnahme von elektrischer Energie und allfällig erbrachter Nebenleistungen nach den allgemeinen Schadenersatzrechtlichen Vorschriften. Soweit es für die Haftung auf ein Verschulden ankommt, wird mit Ausnahme von Personenschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit gehaftet.

16. Informationspflichten, Datenschutz, Kundeninformation

Die EWA und der Kunde haben einander jene Informationen zu übermitteln, die für die Erfüllung der wechselseitigen Vertragspflichten notwendig sind. Die EWA ist berechtigt, die für die Abwicklung des Liefervertrages erforderlichen Daten des Kunden entsprechend den gesetzlichen Vorschriften zu verwenden.

Die EWA und der Kunde haben Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, von denen sie bei der Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit Kenntnis erlangen, vertraulich zu behandeln.

Der Kunde ist damit einverstanden, dass die EWA auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses zum Zwecke der Produktinformation / Werbung betreffend die Stromlieferung schriftlich (insbesondere per Post, Fax oder E-Mail) oder telefonisch mit ihm Kontakt aufnimmt. Der Kunde kann diese Zustimmung jederzeit widerrufen, ohne dass dieser Widerruf Einfluss auf das Vertragsverhältnis zwischen der EWA und dem Kunden hat. Die EWA wird den Kunden auf diese Möglichkeit im Zuge des Vertragsabschlusses gesondert schriftlich hinweisen.

17. Sonstige Bestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen des Liefervertrages, einschließlich der vorliegenden Allgemeinen Lieferbedingungen, unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit des Liefervertrages im Übrigen davon nicht berührt.

Änderungen und Ergänzungen des Liefervertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt insofern nicht für Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, als diesen gegenüber auch mündliche Erklärungen der EWA oder ihres Vertreters wirksam sind. Das Schriftformerfordernis gilt ebenfalls nicht für Willenserklärungen des Kunden, die von ihm im Zuge des Online-Wechsels abgegeben werden, wobei die Identifikation und Authentizität des Kunden gewährleistet sein muss. Die Unterschrift der EWA ist auch in elektronisch reproduzierter Form gültig.

Der Kunde hat eine allfällige Änderung seiner Anschrift der EWA bekannt zu geben. Eine Erklärung der EWA gilt dem Kunden auch dann als zugegangen, wenn der Kunde der EWA eine Änderung seiner Anschrift nicht bekannt gegeben hat und die EWA die Erklärung an die zuletzt bekannt gegebene Anschrift des Kunden sendet.

Für alle aus dem Liefervertrag einschließlich der vorliegenden Allgemeinen Lieferbedingungen entspringenden Streitigkeiten privatrechtlicher Natur entscheidet das am Sitz der EWA sachlich zuständige Gericht, soweit die Streitigkeiten nicht im Verhandlungswege oder durch ein im Liefervertrag vereinbartes Schiedsgericht bereinigt werden. Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, die zur Zeit der Klageerhebung im Inland einen Wohnsitz, den gewöhnlichen Aufenthalt oder den Ort der Beschäftigung haben. Diesbezüglich gilt § 14 Konsumentenschutzgesetz. Im Übrigen gilt österreichisches Recht unter Ausschluss seiner Kollisionsnormen als vereinbart.

Bei Beschwerden steht dem Kunden das Service Center der EWA unter der Telefonnummer 05446-2358-100 oder E-Mail beschwerde@ewa-services.at zur Verfügung.

Unbeschadet der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte können Streit- oder Beschwerdefälle der E-Control vorgelegt werden.

18. Rücktrittsrechte für Konsumenten

Hat ein Kunde als Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes (Konsument) seine Vertragserklärung weder in den von der EWA für ihre geschäftlichen Zwecke dauernd benutzten Räumen noch bei einem von der EWA auf einer Messe oder einem Markt benutzten Stand

abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag jederzeit bis zum Zustandekommen des Liefervertrages zurücktreten.

Nach Zustandekommen des Vertrages ist der Rücktritt binnen 14 Tagen möglich. Diese Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde an den Konsumenten zu laufen, die zumindest den Namen und die Anschrift der EWA, die zur Identifizierung des Vertrages notwendigen Angaben sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht, die Rücktrittsfrist und die Vorgangsweise für die Ausübung des Rücktrittsrechts enthält. Wurde keine Urkunde ausgefolgt, endet die Frist jedenfalls zwölf Monate und 14 Tage nach Vertragsabschluss. Wenn die Ausfolgung der Urkunde innerhalb von 12 Monaten ab Vertragsabschluss erfolgt, so endet die Rücktrittsfrist 14 Tage nach dem Zeitpunkt, zu dem der Konsument die Urkunde erhält. Das Rücktrittsrecht steht nicht zu, wenn der Konsument selbst die geschäftliche Verbindung mit der EWA oder deren Beauftragten zwecks Schließung dieses Liefervertrages angebahnt hat, dem Vertragsabschluss keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder bei Vertragserklärungen, die der Konsument in körperlicher Abwesenheit eines Vertreters/Beauftragten der EWA abgegeben hat, es sei denn, dass er dazu von einem Vertreter/Beauftragten der EWA gedrängt worden ist. Die Rücktrittserklärung ist an die EWA (z.B. Post: Dorfstraße 8, 6580 St. Anton; E-Mail: kundenservice@ewa-services.at; Fax: +43 (0)5446 2358 12) zu richten. Es genügt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der oben genannten Frist abgesendet wird.

Ein Konsument kann von einem im Fernabsatz oder außerhalb von Geschäftsräumen abgeschlossenen Vertrag oder einer im Fernabsatz (z.B. per Post, Fax, Internet oder E-Mail) oder außerhalb von Geschäftsräumen abgegebenen Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ab Vertragsabschluss zurücktreten. Die Rücktrittserklärung ist an die EWA zu richten und ist rechtzeitig, wenn sie innerhalb dieser Frist abgesendet wird. Wird über Wunsch des Konsumenten ein Lieferbeginn vor Ablauf der Rücktrittsfrist vereinbart und erklärt er nach Lieferbeginn in weiterer Folge seinen Rücktritt, so hat er der EWA einen Betrag zu zahlen, der im Vergleich zum vertraglich vereinbarten Gesamtpreis verhältnismäßig den von der EWA bis zum Rücktritt erbrachten Leistungen entspricht.

19. Grundversorgung

Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes (Konsumenten) und Kleinunternehmen im Sinne des Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes 2010, die sich gegenüber der EWA schriftlich auf die Grundversorgung berufen, können die Grundversorgung in Anspruch nehmen. Die jeweiligen Tarife für die Grundversorgung sind unter www.ewa-services.at abrufbar oder können bei der EWA telefonisch oder schriftlich angefordert werden. Die gesetzlich zulässige Höhe ergibt sich aus den jeweils anzuwendenden landesgesetzlichen Regelungen.

Abweichend zu Pkt. 9 gilt für Konsumenten, welche die Grundversorgung in Anspruch nehmen: Die im Zusammenhang mit der Aufnahme der Lieferung aberlangte Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung beträgt maximal die Höhe der Teilbetragszahlung für einen Monat. Gerät der Konsument während sechs Monaten nicht in weiteren Zahlungsverzug, so wird ihm die Sicherheitsleistung zurückerstattet und von einer Vorauszahlung abgesehen, solange nicht erneut ein Zahlungsverzug eintritt.

Bei Berufung von Konsumenten und Kleinunternehmen auf das Recht zur Grundversorgung ist der Netzbetreiber, unbeschadet bis zu diesem Zeitpunkt vorhandener Zahlungsrückstände, zur Netzdienstleistung verpflichtet. Verpflichtet sich der Kunde in der Grundversorgung nach erneutem Zahlungsverzug unter den Voraussetzungen des § 77 Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes 2010 zu einer Vorauszahlung mittels Prepayment-Zahlung für künftige Netznutzung und Energielieferung, um einer Trennung vom Netz zu entgehen, wird die EWA dem Netzbetreiber die für die Einstellung dieser Messeinrichtung notwendigen Informationen zeitgerecht übermitteln. Der Kunde hat das Recht, eine im Rahmen der Grundversorgung eingerichtete Prepayment-Funktion vom Netzbetreiber deaktivieren zu lassen, wenn der Kunde seine im Rahmen der Grundversorgung angefallenen Zahlungsrückstände bei der EWA und dem Netzbetreiber beglichen hat oder wenn ein sonstiges schuldbeitreibendes Ereignis eingetreten ist. Mehraufwendungen, die der EWA durch die Verwendung einer solchen Messeinrichtung entstehen, können dem Kunden in Rechnung gestellt werden. Die Höhe des Entgeltes für die Mehraufwendungen ergibt sich aus dem jeweils geltenden Produkt- und Preisblatt. Auch sind die jeweils anzuwendenden landesgesetzlichen Regelungen zu beachten.

Stand 2014-08-11 (JS)